

Prüfvereinbarung

gemäß §§ 106 und 106a bis 106c

SGB V

zwischen

der AOK Bremen / Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Hamburg

der IKK gesund plus,
handelnd als IKK-Landesverband für das Land Bremen
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER GEK

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Bremen

– nachstehend „Verbände“ genannt –

und

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen

– nachstehend „KZV“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
Abschnitt I.....	1
Grundsätze.....	1
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	1
§ 2 Prüfungsarten.....	1
§ 3 Einleitung des Verfahrens	1
Abschnitt II.....	3
Organisation und Aufgaben.....	3
§ 4 Prüfungseinrichtungen.....	3
§ 5 Obliegenheiten der Vertragspartner	3
§ 6 Prüfungsstelle	3
§ 7 Verfahren bei der Prüfungsstelle	4
§ 8 Beschwerdeausschuss.....	5
§ 9 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss	6
§ 10 Mitteilung gröblicher Verletzungen vertragszahnärztlicher Pflichten	8
Abschnitt III	9
Auswahlverfahren und Inhalte der Prüfung	9
§ 11 Prüfunterlagen	9
§ 12 Prüfverfahren.....	9
A. Zufälligkeitsprüfung	9
B. Auffälligkeitsprüfung	11
C. Prüfung in besonderen Fällen	13
Abschnitt IV	14
Prüfung der Verordnungsweise	14
Abschnitt V.....	15
Kosten der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses.....	15
Berechnungsgrundlage für die Kosten der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses	15
Abschnitt VI.....	16
salvatorische Klausel, Inkrafttreten, Kündigung	16

PRÄAMBEL

Die KZV und die Krankenkassen überwachen die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung. Auf Grundlage von §§ 106 und 106a bis 106c SGB V, der Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung (WiPrüfVo) sowie der Richtlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes nach § 106a Abs. 3 SGB V schließen die Vertragspartner folgende Prüfvereinbarung.

ABSCHNITT I

Grundsätze

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist (§ 28 SGB V). Leistungen, die das Maß des Notwendigen überschreiten oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen (§ 12 SGB V).
- (2) Diese Prüfvereinbarung findet Anwendung für im Bereich der KZV zugelassene oder ermächtigte Vertragszahnärzte, ermächtigte zahnärztlich geleitete Einrichtungen, überbetriebliche Berufsausübungsgemeinschaften nach § 33 Abs. 3 Zulassungsverordnung Zahnärzte (ZV-Z), die die KZV Bremen als Wahl-KZV gewählt haben, und ermächtigte Zahnärzte in Zweitpraxen nach § 24 Abs. 3 ZV-Z. Diese werden nachstehend als „Vertragszahnärzte“ bezeichnet.
- (3) Die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung erfolgt gemeinsam und einheitlich durch die nach Abschnitt II von den Vertragspartnern im Sinne des § 106c Abs. 1 SGB V gebildeten Prüfungseinrichtungen.
- (4) Beteiligte im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind die Vertragszahnärzte, die KZV, die Verbände der Krankenkassen und alle Krankenkassen, für deren Versicherte die Vertragszahnärzte Leistungen abgerechnet oder verordnet haben.

§ 2 Prüfungsarten

- (1) Die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung wird geprüft durch:
 - a) die Prüfung der Behandlungsweise gemäß Abschnitt III
 - b) die Prüfung der Verordnungsweise gemäß Abschnitt IV
 - c) die Prüfung in besonderen Fällen gemäß Abschnitt III, § 12C
 - d) die Prüfung sonstiger Leistungen, die nach der Rechtsprechung des BSG den Prüfungseinrichtungen zugewiesen werden.
- (2) Die Prüfungseinrichtungen gemäß Abschnitt II haben die Prüfung nach den für die jeweilige Prüfungsart geltenden Grundsätzen gemäß Abschnitt III bzw. IV vorzunehmen.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Prüfungsstelle wird sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag tätig. Ein Antrag auf Prüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Zurverfügungstellung der Prüfunterlagen von den Antragsberechtigten nach Abs. 2 zu stellen. Ausgenommen von Satz 2 sind Anträge nach § 12 C (3) und Abschnitt IV dieser Vereinbarung.

- (2) Antragsberechtigt ist die KZV, eine Krankenkasse oder ihr Verband. Die Krankenkassen sollen ihre Antragsbefugnis mit Ausnahme der Prüfung in besonderen Fällen gem. § 12C auf ihren Verband übertragen, der in ihrem Namen Anträge stellen und Erklärungen entgegennehmen kann.
- (3) Der schriftliche Antrag muss den/die betroffenen Vertragszahnarzt/ärzte, den Prüfgegenstand, ggf. den Prüfungszeitraum, die Prüfungsart gem. Abschnitt III sowie die Gründe bezeichnen, die zur Aufnahme des Prüfverfahrens führen sollen.
- (4) Die Anträge sind dem Antragsteller zu bestätigen. Dies gilt nicht bei gemeinsam von den Vertragspartnern gestellten Anträgen.
- (5) Anträge sind dem Vertragspartner, der nicht selbst Antragsteller ist, sowie dem Vertragszahnarzt bekannt zu geben. Die Bekanntgabe an den Vertragszahnarzt erfolgt innerhalb von 14 Tagen.

ABSCHNITT II

Organisation und Aufgaben

§ 4 Prüfungseinrichtungen

- (1) Zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung bilden die Vertragspartner eine gemeinsame Prüfungsstelle und einen gemeinsamen Beschwerdeausschuss. Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss nehmen ihre Aufgaben jeweils eigenverantwortlich wahr.
- (2) Zur Unterstützung der Prüfungsstelle wird ein Fachbeirat gebildet, der sie bei der Entscheidungsfindung berät. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Prüfungsstelle.
- (3) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über die Widersprüche gegen die Entscheidungen der Prüfungsstelle. Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss gilt als Vorverfahren im Sinne des § 78 SGG. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 C.
Der Beschwerdeausschuss wird in gerichtlichen Verfahren vom Vorsitzenden oder einer beauftragten Person vertreten, auf die sich der Ausschuss einvernehmlich verständigt.
- (4) Sofern sich aus getroffenen Beschlüssen Kürzungen oder Rückzahlungen ergeben, setzen die Prüfungseinrichtungen die Höhe der Beträge und ggf. gleichzeitig die Anzahl der entsprechenden BEMA-Punkte fest.
- (5) Die Mitarbeiter bzw. Mitglieder der Prüfungseinrichtungen und alle übrigen an der Durchführung der in dieser Vereinbarung geregelten Prüfverfahren Mitwirkenden sind bei der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. Die Mitarbeiter bzw. Mitglieder der Prüfungseinrichtungen und alle übrigen Mitwirkenden haben – mit Ausnahme der gefassten Beschlüsse – (auch nach Ausscheiden aus dem Amt) über alle Umstände, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in den Prüfungseinrichtungen bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Obliegenheiten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner einigen sich auf den Leiter / die Leiterin der Prüfungsstelle, im folgenden als „Leiter“ bezeichnet.
- (2) Die Vertragspartner einigen sich auf Vorschlag des Leiters gemäß § 106c Abs. 2 SGB V jährlich bis zum 30.11. über die personelle, sachliche sowie finanzielle Ausstattung der Prüfungsstelle für das folgende Kalenderjahr. Für die Planung und Ausführung von Einnahmen und Ausgaben gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Gemäß § 4 Abs. 3 WiPrüfVo legen die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss gemeinsam den Vertragspartnern einmal jährlich spätestens zwei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über die verauslagten Kosten des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Prüfungsstelle

- (1) Die gemeinsame Prüfungsstelle nach § 106c Abs. 1 SGB V als selbständige organisatorische Einheit wird bei der KZV errichtet. Eine datenschutzrechtlich ordnungsgemäße organisatorische Trennung dieser Prüfungsstelle von den übrigen Bereichen der KZV im Hinblick auf die Datenlieferung an die Prüfungsstelle (vergl. § 296 ff SGB V) ist von der KZV zu gewährleisten.
- (2) Die Prüfungsstelle prüft die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung auf schriftlichen Antrag, sofern sie nicht von Amts wegen tätig wird.

- (3) Die Prüfungsstelle führt ein laufendes Verzeichnis über die eröffneten Prüfungsverfahren, den Verfahrensstand, Widersprüche, Klageverfahren und deren Ergebnisse und stellt dieses den Vertragsparteien in Form einer Excel-Tabelle quartalsweise zur Verfügung.
- (4) Das Personal der Prüfungsstelle ist so zu bemessen, dass eine ordnungsgemäße Vor- und Nachbereitung und ein reibungsloser Ablauf der Prüfverfahren unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen und der in dieser Vereinbarung festgelegten Vorgaben gewährleistet ist. Dies gilt entsprechend für die erforderliche Sachausstattung.
- (5) Die Auswahl der Mitarbeiter für die Prüfungsstelle nach § 106c Abs. 2 SGB V nehmen die Vertragspartner einvernehmlich vor.
- (6) Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind bei der KZV unter Beachtung der folgenden Vorgaben angestellt und unterstehen ihr disziplinarrechtlich.
 - a) Die Prüfungsstellenmitarbeiter nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr.
 - b) Ihre Neutralität und Weisungsungebundenheit gegenüber der KZV ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- (7) Sämtliche Prüfungen werden durch die Prüfungsstelle organisiert und vorbereitet. Die Prüfungsstelle ist die Empfängerin der Lieferungen der Prüfungsdaten. Die Organisation der im Zusammenhang mit dem Prüfwesen erforderlichen EDV-technischen Abläufe und Arbeiten regeln die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss gemeinsam. Hierbei soll die EDV-Ausstattung der KZV genutzt werden, wobei sichergestellt sein muss, dass der Zugriff auf die Daten durch die KZV ausgeschlossen ist.
- (8) Die Prüfungsstelle unterstützt den Beschwerdeausschuss gemäß § 8 organisatorisch bei der Erfüllung seiner laufenden Geschäfte. Soweit sie Geschäftsaufgaben für den Beschwerdeausschuss übernimmt, unterliegen die Mitarbeiter dessen fachlicher Weisung. Die Prüfungsstelle hat sicherzustellen, dass die Sitzungen des Beschwerdeausschusses rechtzeitig und ordnungsgemäß vorbereitet werden. Hierbei hat sie auch darauf hinzuwirken, dass zu Widersprüchen rechtzeitig vor den Sitzungen die schriftlichen Begründungen vorliegen. Des Weiteren hat sie die Bescheide über die Beschlüsse des Beschwerdeausschusses gem. § 9 Ziffer (6) sowie die Niederschriften über die Sitzungen dieses Prüfungsausschusses gem. § 9 Ziffer (5) grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung zu versenden. Kann die Prüfungsstelle diese Fristen nicht nur in Ausnahmefällen nicht einhalten, hat sie den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses umgehend darüber zu informieren. Der Beschwerdeausschuss hat unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine Einhaltung der Fristen gewährleisten.

§ 7 Verfahren bei der Prüfungsstelle

- (1) Die Prüfungsstelle prüft gemäß der Regelungen nach Abschnitt III, ob der Vertragszahnarzt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und entscheidet, welche Maßnahmen zu treffen sind.
Gemäß § 106 Abs. 3 SGB V bzw. § 1 Abs. 5 WiPrüfVo soll eine gezielte Beratung des geprüften Vertragszahnarztes weiteren Maßnahmen in der Regel vorausgehen. Dies gilt nicht, wenn ein offensichtliches Missverhältnis bei den Fallwerten vorliegt.
- (2) Das Verfahren vor der Prüfungsstelle ist grundsätzlich schriftlich. Sie fordert zur Vorbereitung ihrer Entscheidung unter angemessener Fristsetzung die Beteiligten zur schriftlichen Stellungnahme auf mit dem Hinweis, dass alle relevanten Tatbestände dargelegt werden sollen.
Dabei wird dem Vertragszahnarzt aufgezeigt, welche zur Rechtfertigung einer Überschreitung relevanten Tatsachen grundsätzlich in Betracht kommen. Soweit keine oder eine nicht

aussagefähige Stellungnahme abgegeben wird und auch aus den sonstigen Unterlagen keine quantifizierbaren Praxisbesonderheiten oder sonstige Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind, setzt die Prüfungsstelle einen Regress nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

- (3) Die Entscheidung der Prüfungsstelle wird im Bescheid schriftlich begründet, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und vom Leiter der Prüfungsstelle unterzeichnet. Zudem muss der Bescheid Angaben enthalten über
- a) die erlassende Stelle
 - b) das Datum der Entscheidung
 - c) den betroffenen Vertragszahnarzt
 - d) den Prüfgegenstand
 - e) die Prüfmethode
 - f) den im Prüfverfahren festgestellten wesentlichen Sachverhalt
 - g) die Begründung der beschlossenen Maßnahmen
 - h) die Höhe der beschlossenen Honorarkürzung und/oder des Regresses in Euro und in Punktzahlen
 - i) das Datum der Ausfertigung

Hat der Fachbeirat gemäß § 4 Ziffer (2) zu dem vorliegenden Fall eine Empfehlung abgegeben, so ist diese dem Beschluss beizufügen. Zur Begründung der beschlossenen Maßnahmen kann die Prüfungsstelle in ihrem Bescheid auf die Empfehlung des Fachbeirates verweisen. Soweit die Prüfungsstelle der Empfehlung des Fachbeirates nicht folgt, sind die Gründe hierfür in dem Bescheid darzulegen.

- (4) Die Prüfungsstelle kann einzelne sachliche oder rechnerische Mängel in der Abrechnung, die gelegentlich in einer Wirtschaftlichkeitsprüfung festgestellt werden, richtig stellen. Werden umfangreiche Mängel festgestellt, gibt die Prüfungsstelle die Abrechnung an die KZV zur Prüfung zurück.

Soweit erforderlich, wird bis zur Richtigstellung der Abrechnung das Prüfverfahren ausgesetzt. Der entsprechende Sachverhalt ist festzuhalten. Die KZV verpflichtet sich, ihre Prüfung so rechtzeitig abzuschließen, dass die Prüfungsstelle über die Wirtschaftlichkeit fristgerecht entscheiden kann.

- (5) Die Bescheide werden dem betroffenen Vertragszahnarzt, den Vertragspartnern und bei einem „Sonstigen Schaden“ gemäß § 12C den betroffenen Krankenkassen zugestellt.
- (6) Gegen den Bescheid der Prüfungsstelle können die Beteiligten gem. Ziffer (5) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Prüfungsstelle Widerspruch einlegen, dies gilt nicht für einen „Sonstigen Schaden“. Der Widerspruch soll innerhalb von weiteren vier Wochen schriftlich begründet werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Beteiligten gem. Ziffer (5) werden von der Prüfungsstelle über den Eingang eines Widerspruchs innerhalb eines Monats informiert. Sie haben das Recht, die gesamten Unterlagen eines Prüfverfahrens in den Räumen der Prüfungsstelle einzusehen.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Prüfungsstelle, die von den Vertragspartnern gemeinsam erlassen wird.

§ 8 Beschwerdeausschuss

- (1) Der gemeinsame Beschwerdeausschuss nach § 106c Abs. 1 SGB V wird bei der KZV errichtet; § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.

- (2) Dem Beschwerdeausschuss gehören je vier Vertreter der KZV und der Krankenkassen sowie ein unparteiischer Vorsitzender an. Alle Ausschussmitglieder einschließlich des Vorsitzenden haben Stellvertreter in ausreichender Zahl. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den entsendenden Vertragspartnern benannt. Die Ausschussbesetzung wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Form veröffentlicht.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Beschwerdeausschusses beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses führen danach die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Beschwerdeausschusses weiter.
- (4) Während einer Amtsperiode können die bestellenden Körperschaften Neubestellungen von Mitgliedern oder Stellvertretern vornehmen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungseinrichtungen erhalten von den sie entsendenden Körperschaften eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den bei den entsendenden Körperschaften geltenden Bestimmungen.
- (6) Ein zahnärztliches Mitglied darf bei der Prüfung seiner eigenen vertragszahnärztlichen Tätigkeit oder der eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 SGB X nicht mitwirken. Dieses gilt auch für Partner einer Berufsausübungs- oder Praxisgemeinschaft.
- (7) Wer als Mitglied des Fachbeirates tätig geworden ist, kann nicht in gleicher Sache als Mitglied des Beschwerdeausschusses tätig werden.
- (8) Der unparteiische Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Vertreter der KZV und der Krankenkassen sowie deren Stellvertreter müssen für die Sitzungen des Beschwerdeausschusses in dem Umfang zur Verfügung stehen, wie es für eine ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Sitzungen notwendig ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Sitzungen des Beschwerdeausschusses ganzjährig durchgängig durchgeführt werden können.
- (9) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten Reisekosten in Anlehnung an die Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes Bremen nach der höchsten Reisekostenstufe.
- (10) Der unparteiische Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erhält als Entschädigung für seine Tätigkeit eine Grundvergütung in Höhe von Euro 260,-- monatlich und eine Sitzungspauschale in Höhe von Euro 260,--. Die Sitzungspauschale wird auch fällig, wenn der Vorsitzende den Ausschuss vor Gericht vertritt.

Der Stellvertreter des unparteiischen Vorsitzenden erhält als Entschädigung für seine Tätigkeit eine Grundvergütung in Höhe von Euro 130,-- monatlich und eine Sitzungspauschale in Höhe von Euro 260,--.

§ 9 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- (1) Die Dauer und Anzahl der Sitzungen des Beschwerdeausschusses sind so festzulegen, dass Widersprüche gegen den Bescheid der Prüfungsstelle möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Widerspruchs vor dem Beschwerdeausschuss verhandelt werden können.
- (2) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses kann einzelne Verfahrensbeteiligte mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu dem festgelegten Sitzungstermin einladen, sofern es der Sachaufklärung dienlich erscheint.

Mit ihrer schriftlichen Begründung können der Beschwerdeführer sowie ggf. weitere Verfahrensbeteiligte ihre Teilnahme an der Sitzung erklären. In diesem Fall sind diese sowie ggf. weitere Verfahrensbeteiligte zu der Sitzung einzuladen. Bei Nichterscheinen der Geladenen kann auch ohne ihre Anwesenheit entschieden werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

Eine Vertretung in der persönlichen Anhörung des Zahnarztes ist ausgeschlossen; der Vertragszahnarzt kann jedoch einen rechtlichen Beistand hinzuziehen. Die Aufwendungen für die Hinzuziehung des rechtlichen Beistandes werden dem Widerspruchsführer nach Maßgabe des § 63 SGB X auf Antrag erstattet, wenn der Widerspruch erfolgreich ist und die Hinzuziehung des Beistandes notwendig war. Hierüber entscheidet der Beschwerdeausschuss. Für einen Bevollmächtigten, der nicht nach einem Gebührengesetz abrechnen darf, kann insoweit keine Erstattung erfolgen.

- (3) Alle vom Beschwerdeausschuss zu treffenden Entscheidungen sind Mehrheitsentscheidungen aller Mitglieder (ohne Stellvertreter, es sei denn, ein Mitglied muss im Verhinderungsfall vertreten werden). Bei den Entscheidungen müssen Vertreter der KZV und der Krankenkassen in gleicher Zahl an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses fassen nach Erörterung und Beratung des Sachverhalts ihren Beschluss. Bei der Beschlussfassung darf – mit Ausnahme des Protokollführers – kein Nichtmitglied anwesend sein.
- (5) Über die Sitzung des Beschwerdeausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses beinhaltet:
 - a) die Bezeichnung des Ausschusses
 - b) den Tag der Sitzung
 - c) die Namen des Vorsitzenden, der sonstigen Ausschussmitglieder, des Protokollführers sowie der sonstigen Anwesenden
 - d) den behandelten Prüfgegenstand
 - e) die Anträge der Beteiligten
 - f) das Ergebnis der Beweiserhebung
 - g) Sachvorträge von Ausschussmitgliedern und Beteiligten
 - h) die gefassten Beschlüsse

Das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung darf nicht festgehalten werden.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist von der Prüfungsstelle mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Eine Kopie des Protokolls erhält jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses.

- (6) Über den gefassten Beschluss ist ein Prüfbescheid anzufertigen. Dieser muss neben den Vorgaben gemäß § 7 Ziffer (3) beinhalten:
 - a) die namentliche Benennung der Ausschussmitglieder und des Vorsitzenden
 - b) das Datum der Sitzung
 - c) die Unterschrift des Vorsitzenden
- (7) Eine Ausfertigung des Bescheides erhalten nach Beschlussfassung der betroffene Vertragszahnarzt, die Vertragspartner und bei einem „Sonstigen Schaden“ gemäß § 12C die betroffene Krankenkasse.
- (8) Gegen den Bescheid des Beschwerdeausschusses ist die Klage beim Sozialgericht Bremen zulässig.
- (9) Die KZV, die Verbände und Krankenkassen verzichten auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Kostenerstattung nach § 63 SGB X.
- (10) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses, die von diesem mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 10 Mitteilung gröblicher Verletzungen vertragszahnärztlicher Pflichten

Stellen die Prüfungseinrichtungen im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen fest, die ein Verfahren vor den Disziplinar- oder Zulassungsinstanzen oder den Stellen nach §§ 81a bzw. 197a SGB V nach sich ziehen können, so unterrichten sie die Vertragspartner.

ABSCHNITT III

Auswahlverfahren und Inhalte der Prüfung

§ 11 Prüfunterlagen

Aus den Quartalsabrechnungen der Vertragszahnärzte gem. § 1 Ziffer (2) stellt die KZV die Prüfunterlagen gemäß des Vertrages über den Datenaustausch auf Datenträgern zur Verfügung.

§ 12 Prüfverfahren

Die nachfolgend beschriebenen Prüfverfahren sind methodisch grundsätzlich als repräsentative Einzelfallprüfungen durchzuführen. Dies gilt auch für Prüfungen auf Grundlage von § 106d Abs. 4 Satz 3 SGB V (Plausibilitätsprüfung).

A. Zufälligkeitsprüfung

- (1) Von der KZV werden aus der Gesamtzahl der abrechnenden Vertragszahnärzte, die zum letzten Tag des Ziehungsquartals mindestens seit vier Quartalen zugelassen oder ermächtigt waren¹, jeweils bis zum 15. des laufenden ersten Quartalsmonats für das vorletzte Quartal („Ziehungsquartal“) 2 % der abrechnenden Vertragszahnärzte im Wege einer Stichprobenziehung nach dem Zufallsprinzip ermittelt.

Bei den gezogenen Vertragszahnärzten werden neben dem Ziehungsquartal die Abrechnungen² der drei dem Ziehungsquartal vorangegangenen Quartale der Prüfung unterzogen.

Aus den in diesem Zeitraum abgerechneten KCH-Behandlungsfällen wird von der KZV ausgehend von dem Ziehungsquartal eine versichertenbezogene Stichprobe in Höhe von 20 % ermittelt. In den drei dem Ziehungsquartal vorhergehenden Quartalen werden die Behandlungsfälle derselben Versicherten geprüft wie im Ziehungsquartal. Für jeden so ermittelten Behandlungsfall werden für den Prüfzeitraum alle abgerechneten Leistungen der Tarife KCH, KBR/Schienen, KFO, PAR und ZE beigezogen. Bewilligte oder genehmigte Leistungen können keiner nachträglichen Prüfung auf Wirtschaftlichkeit unterzogen werden, wenn kein Richtlinienverstoß vorliegt. Die entsprechenden Daten werden von der KZV der Prüfungsstelle übermittelt.

Eine Prüfung unterbleibt, wenn der Vertragszahnarzt innerhalb eines zurückliegenden Zeitraums von zwei Jahren seit dem Tag der Stichprobenziehung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterlag³ oder seine abgerechnete KCH-Fallzahl im Durchschnitt der letzten 4 Quartale einschließlich des geprüften Quartals bei weniger als 20 % des Landesdurchschnittes der Vertragszahnärzte bzw. bei weniger als 100 Fällen/Quartal lag.

- (2) Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt in mehreren Schritten. Die Erweiterung der versichertenbezogenen Stichprobe zur Aufklärung des Sachverhaltes ist in jedem Schritt zulässig.
 - a) Die Prüfungsstelle führt auf der Basis von visualisierten Erfassungsscheinen, ggf. den beigezogenen Abrechnungen aus den Tarifen KBR/Schienen, KFO, PAR und ZE sowie geeigneter Statistiken eine Vorprüfung durch.

¹ Zeiten des Ruhens einer Zulassung/Ermächtigung sind mindernd zu berücksichtigen.

² Für Vertragszahnärzte, die in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind, gilt als Abrechnung die Abrechnung der Berufsausübungsgemeinschaft.

³ Dies gilt auch, wenn der Vertragszahnarzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig ist, aus der ein anderer Partner innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von zwei Jahren seit dem Tag der Stichprobenziehung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterlag.

- b) Die Vertragspartner verständigen sich nach Vorliegen der Unterlagen gemäß § 11 und der Ergebnisse der Vorprüfung in einem Auswahlgespräch darüber, bei welchem der nach Ziffer (1) ermittelten Vertragszahnärzten eine weitergehende Prüfung durch den Fachbeirat angezeigt ist. Das Auswahlgespräch erfolgt gemeinsam durch je ein zahnärztliches Mitglied und ein Mitglied der Krankenkassen aus dem Fachbeirat in Anwesenheit des Leiters der Prüfungsstelle bzw. seines Stellvertreters. Die Prüfungsstelle stellt den beiden vorstehend genannten Mitgliedern des Fachbeirates für ihre Beratungen die in geeigneter Weise aufbereiteten Werte aus der 20 %igen versichertenbezogenen Stichprobe je Vertragszahnarzt sowie ggf. geeignete Vergleichsstatistiken zur Verfügung. Auf Anforderung der an dem Auswahlgespräch beteiligten Mitglieder des Fachbeirates stellt die Prüfungsstelle weitere Abrechnungsunterlagen der im Rahmen der Stichprobenziehung ermittelten Vertragszahnärzte zur Verfügung.
- c) Die Prüfungsstelle protokolliert das Ergebnis des Auswahlgesprächs und informiert unverzüglich den Fachbeirat. Die Anträge gelten mit Eingang des Protokolls bei dem Fachbeirat als gestellt. Für die im Rahmen des Auswahlgesprächs ausgewählten Vertragszahnärzte übersendet die Prüfungsstelle dem Fachbeirat die Prüfungsunterlagen sowie die Ergebnisse der Vorprüfung für alle nach Ziffer (1) ermittelten Vertragszahnärzte. Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit dem Auswahlgespräch ihr Antragsrecht gemäß § 3 erfüllt ist.
- Für die Fälle, in denen nach den Ergebnissen des Auswahlgesprächs eine Beratung im Fachbeirat erfolgen soll, fordert die Prüfungsstelle den Vertragszahnarzt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme auf und übersendet diese an den Fachbeirat.
- d) In den Fällen, in denen nach den Ergebnissen des Auswahlgesprächs keine Beratung im Fachbeirat erfolgen soll, nimmt die Prüfungsstelle die Prüfungen vor und informiert den Fachbeirat über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung. Bei Bedarf hat der Fachbeirat das Recht, in die Prüfungsunterlagen dieser Fälle Einblick zu nehmen.
- e) Soweit der Prüfungsstelle eine hinreichende Beurteilung des Sachverhalts der von ihr geprüften Fälle nach d) nicht möglich ist, kann sie eine weitere Vorprüfung durch den Fachbeirat vornehmen lassen. Hierfür fordert die Prüfungsstelle den Vertragszahnarzt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme auf und übersendet diese dem Fachbeirat.
- f) Soweit dem Fachbeirat eine hinreichende Beurteilung des Sachverhalts der ihm vorliegenden Fälle nicht möglich ist, kann er eine weitere Vorprüfung vornehmen. Hierfür fordert die Prüfungsstelle auf Veranlassung des Fachbeirates geeignete Unterlagen des Vertragszahnarztes wie Röntgenbilder oder Karteikartenauszüge an und übersendet sie dem Fachbeirat.
- Sofern dies von dem Fachbeirat als erforderlich erachtet wird, kann eine persönliche Anhörung des Vertragszahnarztes erfolgen. In diesem Fall lädt die Prüfungsstelle mit einer Frist von mindestens zwei Wochen den Vertragszahnarzt zu einer Anhörung vor dem Fachbeirat ein. Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, an der Aufklärung der Sachverhalte mitzuwirken. Der Vertragszahnarzt kann auf den mündlichen Vortrag verzichten und stattdessen schriftlich zur Sache vortragen. Bei ausschließlich schriftlicher Einlassung erfolgen die weiteren Verfahrensschritte nach Aktenlage.
- g) Hält der Fachbeirat für die ihm vorliegenden Fälle den Vorgang für ausreichend aufgeklärt, kann er der Prüfungsstelle folgende Maßnahmen empfehlen: Feststellung der Wirtschaftlichkeit, Feststellung der Unwirtschaftlichkeit, Erteilung eines schriftlichen Hinweises, Feststellung eines sonstigen Schadens, Festsetzung einer Honorarkürzung, Festsetzung eines Ordnungsregresses, Verweisung an die KZV, Meldung an den Vorstand der KZV oder/und Einschaltung der Stellen gemäß § 81a bzw. § 197a SGB V.

- h) Hält die Prüfungsstelle für die ihr vorliegenden Fälle den Vorgang für ausreichend aufgeklärt, kann sie unter Berücksichtigung der ggf. erfolgten Empfehlungen des Fachbeirates folgende Maßnahmen vornehmen: Feststellung der Wirtschaftlichkeit, Feststellung der Unwirtschaftlichkeit, Erteilung eines schriftlichen Hinweises, Feststellung eines sonstigen Schadens, Festsetzung einer Honorarkürzung, Festsetzung eines Verordnungsregresses, Verweisung an die KZV, Meldung an den Vorstand der KZV oder/und Einschaltung der Stellen gemäß § 81a bzw. § 197a SGB V.
- (3) Wird eine Honorarkürzung erforderlich, ist bei der Methode der repräsentativen Einzelfallprüfung die Hochrechnung grundsätzlich angezeigt. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus der Hochrechnung der geprüften Behandlungsfälle auf die Gesamtheit aller Fälle abzüglich eines Sicherheitsabschlages in Höhe von 25 %. Für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit oder wenn der Vertragszahnarzt die Mitwirkung an dem Prüfverfahren verweigert, sind pauschale Honorarkürzungen zulässig. Nur in diesen Fällen stellt die KZV der Prüfungsstelle weitergehende Statistiken zur Verfügung. Im Ausnahmefall kann statt der repräsentativen Einzelfallprüfung eine arithmetische Durchschnittsprüfung und entsprechende Berechnung des Kürzungsbetrages erfolgen.

B. Auffälligkeitsprüfung

- (1) Die Prüfungsstelle erhält von der KZV nach Abschluss eines Quartals die 100-Fall-KCH-Statistiken („Frequenzstatistik“) der Vertragszahnärzte, die in diesem Quartal die Auffälligkeitskriterien nach der nachfolgenden Ziffer (2) erfüllen.
- (2) Auffälligkeitskriterien sind
- a) ein Gesamtfallwert, der den Durchschnittsfallwert im Lande Bremen um mehr als 30 % (arithmetische Berechnung) überschreitet,
 - b) einzelne Leistungen, die den Durchschnitt dieser Leistungen im Lande Bremen um mehr als 100 % (arithmetische Berechnung) überschreiten. Die Regelung gemäß § 12 A Ziffer (2) findet sinngemäß Anwendung.

Dies gilt grundsätzlich nur für Vertragszahnärzte, die zum letzten Tag des Prüfquartals mindestens seit vier Quartalen zugelassen oder ermächtigt waren.

- (3) Die durchschnittlichen Bezugs-Fallwerte der Vertragszahnärzte gem. § 1 Ziffer (2) werden dabei jeweils getrennt ermittelt nach der Gruppe der Allgemeinzahnärzte einschließlich der Oralchirurgen und der Gruppe der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen. Für die jeweilige Gruppe ist der Bezugsfallwert der Durchschnittsfallwert dieser Gruppe. Bei Vertragszahnärzten, die diesen Gruppen nicht eindeutig zugeordnet werden können (z.B. Mischpraxen), ist der Bezugsfallwert der Durchschnittsfallwert der Allgemeinzahnärzte einschließlich der Oralchirurgen.
- (4) Von der Gruppe der Allgemeinzahnärzte einschließlich der Oralchirurgen sollen für die Vertragszahnärzte mit den stärksten Überschreitungen des Durchschnittsfallwertes gemäß (2) Prüfverfahren eingeleitet werden.
- Von der Gruppe der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen wird für den Vertragszahnarzt mit den stärksten Überschreitungen des Durchschnittsfallwertes gemäß (2) dieser Gruppe ein Prüfverfahren eingeleitet.
- Bei der Auswahl werden nur Vertragszahnärzte erfasst, deren KCH-Fallzahl im Durchschnitt der letzten 4 Quartale einschließlich des geprüften Quartals bei mehr als 20 % des Fachgruppenschnittes lag.
- (5) Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt in mehreren Schritten:
- a) In einer Vorprüfung auf der Grundlage einer von der KZV gezogenen 20%igen versicherten-bezogenen Stichprobe prüft die Prüfungsstelle auf der Basis von visualisierten

Erfassungsscheinen, ggf. den beigezogenen Abrechnungen aus den Tarifen KBR/Schienen, KFO, PAR und ZE sowie geeigneter Statistiken.

- b) Die Vertragspartner verständigen sich nach Vorliegen der Unterlagen gemäß § 11, der 100-Fall-KCH-Statistiken und der Ergebnisse der Vorprüfung in einem Auswahlgespräch darüber, bei welchen der nach Ziffer (4) ermittelten Vertragszahnärzten eine weitergehende Prüfung durch den Fachbeirat angezeigt ist.
- Das Auswahlgespräch erfolgt gemeinsam durch je ein zahnärztliches Mitglied und ein Mitglied der Krankenkassen aus dem Fachbeirat in Anwesenheit des Leiters der Prüfungsstelle bzw. seines Stellvertreters. Dazu werden von der Prüfungsstelle für die nach Ziffer (4) ausgewählten Vertragszahnärzte die 100-Fall-KCH-Statistiken mit unver schlüsselter Abrechnungsnummer zur Verfügung gestellt. Die beiden vorstehend genannten Mitglieder des Fachbeirates sprechen Empfehlungen aus, ob Prüfverfahren einzuleiten sind. Auf Anforderung der Mitglieder stellt die Prüfungsstelle weitere Abrechnungsunterlagen der nach Ziffer (4) ausgewählten Vertragszahnärzte zur Verfügung.
- c) Die Prüfungsstelle protokolliert das Ergebnis des Auswahlgespräches und informiert unverzüglich den Fachbeirat. Die Anträge gelten mit Eingang des Protokolls bei dem Fachbeirat als gestellt. Die KZV stellt der Prüfungsstelle ggf. weitere Unterlagen zur Verfügung. Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit dem Auswahlgespräch ihr Antragsrecht gemäß § 3 erfüllt ist.
- d) Für die im Rahmen des Auswahlgesprächs ermittelten Vertragszahnärzte übersendet die Prüfungsstelle dem Fachbeirat die in geeigneter Weise aufbereiteten Ergebnisse der Vorprüfung sowie die 100-Fall-KCH-Statistiken. Die Prüfungsstelle fordert den Vertragszahnarzt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme auf und übersendet diese dem Fachbeirat. Kommt eine Verständigung über die durchzuführenden Prüfungen im Rahmen des Auswahlgespräches nicht zustande, bleibt das Antragsrecht der KZV, der Krankenkassen und der Verbände unberührt. In diesem Fall stellt die Prüfungsstelle dem Fachbeirat die gesamten Unterlagen zur Verfügung. Die Zuverfügungstellung der Prüfunterlagen gemäß § 3 Ziffer (1) gilt damit als erfüllt.
- e) Soweit dem Fachbeirat eine hinreichende Beurteilung des Sachverhalts der ihm vorliegenden Fälle nicht möglich ist, kann er eine weitere Vorprüfung vornehmen. Hierfür fordert die Prüfungsstelle auf Veranlassung des Fachbeirates geeignete Unterlagen des Vertragszahnarztes wie Röntgenbilder oder Karteikartenauszüge an und übersendet sie dem Fachbeirat. Sofern dies von dem Fachbeirat als erforderlich erachtet wird, kann eine Anhörung des Vertragszahnarztes erfolgen. In diesem Fall lädt die Prüfungsstelle mit einer Frist von mindestens zwei Wochen den Vertragszahnarzt zu einer Anhörung vor dem Fachbeirat ein. Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, an der Aufklärung der Sachverhalte mitzuwirken. Er ist berechtigt, zu der Anhörung einen rechtlichen Beistand mitzubringen. Der Vertragszahnarzt kann auf den mündlichen Vortrag verzichten und stattdessen schriftlich zur Sache vortragen. Bei ausschließlich schriftlicher Einlassung erfolgen die weiteren Verfahrensschritte nach Aktenlage.
- f) Hält der Fachbeirat für die ihm vorliegenden Fälle den Vorgang für ausreichend aufgeklärt, kann er der Prüfungsstelle folgende Maßnahmen empfehlen: Feststellung der Wirtschaftlichkeit, Feststellung der Unwirtschaftlichkeit, Erteilung eines schriftlichen Hinweises, Feststellung eines sonstigen Schadens, Festsetzung einer Honorarkürzung, Festsetzung eines Ordnungsregresses, Verweisung an die KZV, Meldung an den Vorstand der KZV oder/und Einschaltung der Stellen gemäß § 81a bzw. § 197a SGB V.
- g) Hält die Prüfungsstelle für die ihr vorliegenden Fälle den Vorgang für ausreichend aufgeklärt, kann sie unter Berücksichtigung der ggf. erfolgten Empfehlungen des Fachbeirates folgende Maßnahmen vornehmen: Feststellung der Wirtschaftlichkeit, Feststellung der Unwirtschaftlichkeit, Erteilung eines schriftlichen Hinweises, Feststellung eines

sonstigen Schadens, Festsetzung einer Honorarkürzung, Festsetzung eines Verordnungsregresses, Verweisung an die KZV, Meldung an den Vorstand der KZV oder/und Einschaltung der Stellen gemäß § 81a bzw. § 197a SGB V.

- (6) Die Einleitung der Prüfverfahren ist grundsätzlich auf den Zeitraum eines Quartals beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen ist die Ausdehnung auf maximal 4 Quartale zulässig. Sind gemäß § 106a Abs. 1 SGB V (Zufälligkeitsprüfung) Prüfverfahren eingeleitet, können für die betreffenden Vertragszahnärzte in den gleichen Zeiträumen keine Prüfverfahren nach Auffälligkeitskriterien eingeleitet werden.⁴
- (7) Wird eine Honorarkürzung erforderlich, ist bei der Methode der repräsentativen Einzelfallprüfung die Hochrechnung grundsätzlich angezeigt. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus der Hochrechnung der geprüften Behandlungsfälle auf die Gesamtheit aller Fälle abzüglich eines Sicherheitsabschlages in Höhe von 25 %.
Im Ausnahmefall kann statt der repräsentativen Einzelfallprüfung eine arithmetische Durchschnittsprüfung und entsprechende Berechnung des Kürzungsbetrages erfolgen.
Für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit oder wenn der Vertragszahnarzt die Mitwirkung an dem Prüfverfahren verweigert, sind pauschale Honorarkürzungen zulässig. Nur in diesen Fällen stellt die KZV der Prüfungsstelle weitergehende Statistiken zur Verfügung.
- (8) Die Prüfungsstelle informiert den Fachbeirat quartalsweise über Anzahl und Art der für den gleichen Zeitraum eingeleiteten Prüfverfahren gemäß § 106a Abs. 1 SGB V (Zufälligkeitsprüfung) und § 106d Abs. 4 Satz 3 SGB V (Plausibilitätsprüfung). Die Prüfungsstelle informiert den Fachbeirat außerdem quartalsweise über Anzahl und Art der insgesamt anhängigen Prüfverfahren. Diese Informationen hat der Fachbeirat bei der Einleitung von Prüfverfahren nach Auffälligkeitskriterien zu berücksichtigen.

C. Prüfung in besonderen Fällen

- (1) Die Prüfungsstelle hat auf begründete Antragstellung einer Krankenkasse oder ihres Verbandes auch den „Sonstigen Schaden“ festzustellen, den der Vertragszahnarzt gegenüber der Krankenkasse infolge schuldhafter Verletzung seiner zahnärztlichen Pflichten verursacht hat.
- (2) Die Prüfungsstelle hat auf begründete Antragstellung die Wirtschaftlichkeit der Behandlungs- und Ordnungsweise auch in den Fällen zu prüfen, in denen die Krankenkassen den Versicherten nach §§ 29, 30 und 64 SGB V die Kosten der Leistungen erstatten, soweit die Kosten nicht dem vorherigen Genehmigungsverfahren unterlagen.
- (3) Anträge zur Feststellung eines „Sonstigen Schadens“ können nur innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Ablauf des Quartals gestellt werden, in dem die Krankenkasse von der Entstehung des Schadens Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis hätte erlangen können.
- (4) Der Antrag muss neben der Begründung den geltend gemachten Schaden beziffern.
- (5) Die Prüfungsstelle entscheidet im Einzelfall und legt unter Hinzuziehung des Fachbeirates den Schadenersatz fest. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen aus §§ 7 und 9 sinngemäß.
- (6) Soweit Bundesmantelverträge oder Gesamtverträge Regelungen über die Abwicklung eines „Sonstigen Schadens“ vorsehen, gelten diese.

⁴ Dies gilt auch, wenn ein Vertragszahnarzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig ist, aus der für einen anderen Partner bereits eine Zufälligkeitsprüfung für die gleichen Zeiträume eingeleitet ist.

ABSCHNITT IV

Prüfung der Verordnungsweise

- (1) Anträge auf Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise können sich auf alle Verordnungen des Vertragszahnarztes beziehen. Sie können auch die Material- und Laborkosten aus den Bereichen Kieferorthopädie, Parodontosebehandlung, Zahnersatz sowie Behandlungen von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels umfassen.
 - a) Anträge auf Prüfung und Regressfeststellung können nur innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf des Quartals, in das der Tag der Verordnung fällt, gestellt werden.
 - b) Den Anträgen sind die Verordnungsblätter und bei Bedarf die Abrechnungsunterlagen beizufügen, auf die sie sich beziehen.
 - c) Anträge sind grundsätzlich nicht zu stellen, bei denen die Bruttosumme der Verordnungen je Vertragszahnarzt kleiner als EURO 50,00 ist.
- (2) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass die Zufälligkeitsprüfung der Verordnungsweise gemäß § 106 Abs. 2 Aufzählungspunkt 2 SGB V aufgrund des geringen Volumens vertragszahnärztlicher Verordnungen nicht zur Anwendung kommt.
- (3) Bestehen für einzelne Kassen oder Verbände Vereinbarungen über eine pauschalierte Vergütung des Sprechstundenbedarfes, so erfolgen für diese Kassen bzw. Verbände keine Prüfungen der Verordnungsweise.

ABSCHNITT V

Kosten der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses

- (1) Die Kosten der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses werden von der KZV und den Verbänden gemäß § 106c Abs. 2 SGB V jeweils hälftig getragen.
- (2) Der Kostenanteil der Verbände wird je Bremer Krankenkasse gemäß § 83 SGB V, mit der die KZV abrechnet, mit einem Vomhundertsatz der Honorarabrechnungen der Bremer Vertragszahnärzte für konservierende/chirurgische Leistungen nach dem Bema-Teil 1 ohne IP/FU in Rechnung gestellt und von diesen erstattet.
- (3) Der Vomhundertsatz beträgt einheitlich für alle Kassen 0,12.
- (4) Nach dem tatsächlichen Aufwand werden mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Lande Bremen hälftig abgerechnet:
 - a) Kosten nach § 4 Ziffer (3) für die Vertretung des Beschwerdeausschusses vor den Gerichten durch eine vom Ausschuss beauftragte externe Person;
 - b) Kosten für hinzugezogene Sachverständige bzw. durchgeführte Nachuntersuchungen im Rahmen §§ 7 und 9;
 - c) Erstattungen von Anwaltskosten an Vertragszahnärzte nach § 63 SGB X sowie
 - d) Kosten für Prüfungen nach § 274 SGB V.
- (5) Überzahlungen werden zeitnah nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes gemäß § 4 Abs. 3 WiPrüfVo von der KZV an die Verbände zurückgezahlt, Restforderungen sind von den Verbänden entsprechend auszugleichen. Mit dem vollständigen Ausgleich der Überzahlungen bzw. der Restforderungen gilt das jeweilige Haushaltsjahr als abgeschlossen.

Berechnungsgrundlage für die Kosten der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Zahl der Verfahren aus der Zufälligkeits-, Auffälligkeits- und Plausibilitätsprüfung sowie ggf. weiterer Verfahren im Jahresdurchschnitt grundsätzlich weitgehend konstant bleibt.

Sofern die von der Prüfungsstelle zu bearbeitenden Verfahren in ihrer Zahl oder ihrem Umfang jedoch nachhaltig von der vorstehend genannten Prämisse abweichen, werden die Vertragspartner umgehend Gespräche über die personelle Ausstattung der Prüfungsstelle bzw. die Gesamtkosten aus der Durchführung der Prüfungen aufnehmen.

ABSCHNITT VI

salvatorische Klausel, Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, gelten die übrigen Bestimmungen fort. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrer Zielsetzung am nächsten kommt.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft und wird durch die Prüfungseinrichtungen erstmals für das Abrechnungsquartal I/2017 angewandt. Die Vereinbarung vom 22.12.2009 tritt zum 31.12.2016 außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2018, gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Prüfvereinbarung bleibt die gekündigte Prüfvereinbarung gültig.

Bremen, den 13.12.2016

Kassenzahnärztliche Vereinigung
im Lande Bremen

AOK Bremen / Bremerhaven

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen,
Sachsen-Anhalt
zugleich für die Knappschaft
– Regionaldirektion Hamburg

IKK gesund plus
handelnd als IKK-Landesverband für das Land
Bremen
zugleich für die SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Bremen